

Juristisches Schlachtengetümmel

Gleich mehrere Prozesse rund um die HVB sind Neuland für die Justiz / Von Joachim Jahn

FRANKFURT, 23. Juli. Rund um die Hypo-Vereinsbank (HVB) und deren Übernahme durch die italienische Großbank Unicredit ist ein juristisches Schlachtengetümmel ausgebrochen, das gleich in mehrfacher Hinsicht höchst ungewöhnlich ist. Angeblich hat die HVB auf Druck aus Italien unter anderem ihre Ertragsperle, die Bank Austria Creditanstalt, viel zu billig an Unicredit verkauft – was beide entschieden bestreiten. Beteiligt an den Auseinandersetzungen ist ein „besonderer Vertreter“, den die Kleinaktionäre auf der jüngsten Hauptversammlung mit der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen beauftragt haben. Diese äußerst seltene Funktion übt der Bonner Rechtsanwalt Thomas Heidel aus. Prompt hat dieser jetzt eine einstweilige Verfügung gegen den Bankvorstand beantragt.

Aber auch Unicredit selbst ist vor den Kadi gezogen. Dabei greift der neue Eigentümer ausgerechnet zu einem Mittel, das bisher nur für Minderheitsseigner typisch war: Die Italiener haben eine Anfechtungsklage eingereicht, über die das Landgericht München I am 4. Oktober verhandeln will. Unicredit musste sich in diesem Punkt der Stimme enthalten und konnte deshalb trotz ihrer großen Mehrheit nicht verhindern, dass die Einsetzung des „besonderen Vertreters“ beschlossen wurde. Auf der Gegenseite und mit ganz anderen Argumenten haben aber auch 48 Kleinstgesellschaftler – darunter viele der üblichen Berufskläger – Anfechtungsklagen erhoben. Und schließlich ist eine Gruppe

von acht angelsächsischen Finanzinvestoren auf den Plan getreten; „feinster Geldadel von der Wall Street“, wie es in Kreisen der Beteiligten heißt.

Diese Kapitalanleger haben die beiden Geldinstitute und deren Vorstände auf stattliche 17,35 Milliarden Euro Schadensersatz verklagt – unter Berufung auf eine Vorschrift im Aktiengesetz über die Haftung des „herrschenden Unternehmens“, die sonst ebenfalls kaum je zum Einsatz kommt (Paragraph 317). Am meisten Pul-



Seltene Rolle, ungewöhnlicher Konflikt: Der Anwalt **Thomas HEIDEL** ist „besonderer Vertreter“ der HVB-Minderheitsaktionäre.

verdampf verbreitet in diesen Tagen der Zwist zwischen Aktionärsvertreter Heidel und HVB-Vorstandschef Wolfgang Sprißler. Der Anwalt sieht sich an einer „erfolgsversprechenden Aufnahme“ seiner Arbeit gehindert, wie er verbreitete.

Dazu gehört aus seiner Sicht ein ungehinderter Zugang zu den internen Unterlagen des Kreditinstituts und zu sämtlichen Mitarbeitern. Allerdings sagt Heidel, der sich derzeit im Italien-Urlaub aufhält, ge-

genüber dieser Zeitung: „Ich wäre ja wahnsinnig, wenn ich den Vorstand angreifen würde.“ Immerhin muss der Advokat nach dem Aktiengesetz bei seiner Aufgabe eine unparteiische Rolle einnehmen. Denn das Pikante an der von ihm womöglich einzureichenden Schadensersatzklage gegen Gesellschafter, Manager oder Aufsichtsräte ist, dass bei einem Sieg vor Gericht das Geld nicht in die Tasche einzelner Aktionäre flösse, sondern in die Unternehmenskasse (Paragraph 147).

Auch an der Spitze der Großbank heißt es zurückhaltend, eine gerichtliche Überprüfung von Heidels Wünschen sei nötig. Als vertrauensbildende Maßnahme hat der Vorstand den gesamten Inhalt des Datenraums, in dem jeder HVB-Aktionär während der Hauptversammlung Akten wälzen durfte, in dessen Kanzlei gebracht. Doch immerhin teilt das Kreditinstitut ausdrücklich mit, dass man – bei allem Respekt vor der Aktionärsrunde – deren „Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10 derzeit nicht umsetzen wird, da ganz erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen“.

Der Vorsitzende Richter, Helmut Krenek, hat bereits deutliche Zweifel zu erkennen gegeben, ob die Italiener nicht die restlichen Miteigentümer über den Tisch gezogen haben – trotz Einschaltung mehrerer Bewertungsgutachter sei der Kaufpreis womöglich zu niedrig festgesetzt worden. Für den 16. August hat Krenek nun eine Verhandlung über Heidels Antrag angesetzt, um die ungewöhnlichen Rechtsfragen um dessen Aufgaben zu erörtern. Denn bevor

die Einsetzung des „besonderen Vertreters“ durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Reform des Anfechtungsrechts (Umag) vor zwei Jahren deutlich erleichtert wurde, hat es fast nie einen solchen Fall gegeben. Das einzige höchstrichterliche Urteil über die Befugnisse eines „besonderen Vertreters“ soll vom Reichsgericht aus dem Jahr 1917 stammen.

In der Bank geht die Sorge um, dass Heidel seine Kompetenzen zu weitgehend interpretiert – und sich gleichsam noch um Mitternacht an jeden beliebigen Computer in der Unternehmenszentrale setzen könnte, wenn er vor Gericht recht bekommt. Das aber gefährde das Bankgeheimnis und die Verschwiegenheitspflichten nach dem Kreditwesengesetz, lautet die Befürchtung. Zudem sei ein „besonderer Vertreter“ weder ein Staatsanwalt noch ein Sonderprüfer und habe deshalb auch nur begrenzte Rechte. Auf Bedenken stößt bei manchen Beobachtern auch die allgemeine Formulierung seines Arbeitsauftrags, die theoretisch zu Klagen gegen mehr als 2000 Verantwortliche im ganzen Konzern führen könnte.

Heidel gilt als Fachmann auf diesem Gebiet: Er hat selbst einen anerkannten Kommentar zum Aktienrecht herausgegeben, steht aber auch dem Kreis „räuberischer Aktionäre“ nicht ganz fern. „Der besondere Vertreter hat tatsächlich eine sehr weitgehende Position“, sagt er betont nüchtern. „In seinem Tätigkeitsbereich ist er ein Organ der Aktiengesellschaft – und verdrängt Vorstand und Aufsichtsrat.“